Amtskurier

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 16 | Freitag, den 10. Januar 2020 | Nummer 01

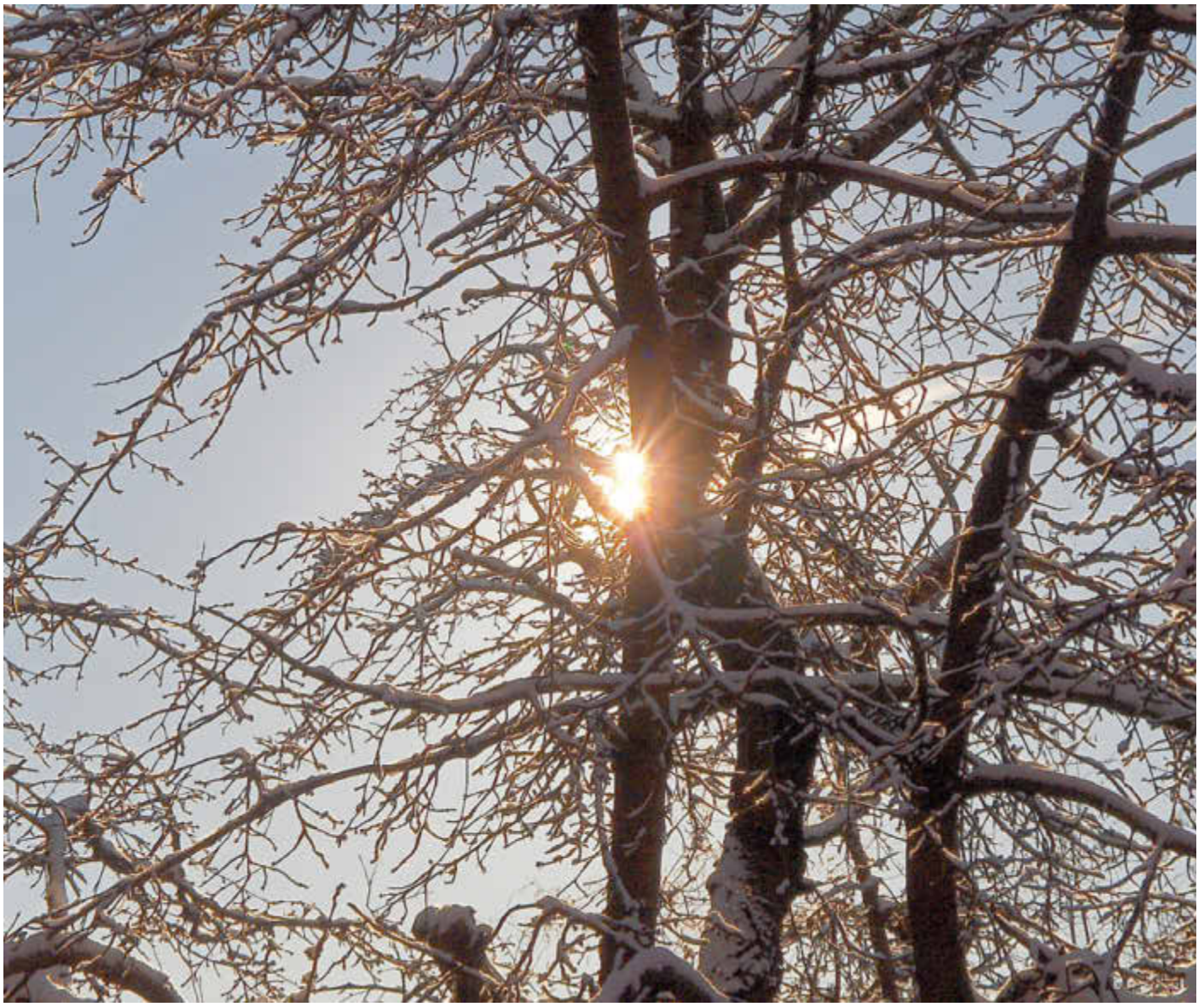

INHALT:

Amtsinformationen	S. 2	Geburtstage	S. 16	Vereine & Verbände	S. 20
Amtliche Bekanntmachungen	S. 2	Kultur und Freizeit	S. 16	Kirchliche Nachrichten	S. 21
Amtliche Mitteilungen	S. 14	Schul- und Kitanachrichten	S. 18		

Amtsinformationen

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeister	**Siedenbollentin**	**03969 510213**
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	**Altentreptow**	**03961 210050**
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters		**0173 8226203**

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.
Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.DIS Netz GmbH anrufen: **0180 4551111**!
Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333!**

Stadt Altentreptow
- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeister der

Stadt Altentreptow:	(im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)
Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

Bartl
Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Breesen,

Ich wünsche Ihnen alles Gute viel Glück und Gesundheit für das Jahr 2020.

Im Namen des Gemeinderates
Ihr Bürgermeister Klaus Peter Noack.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grapzow

über die 1. Änderung und Ergänzung der „Erweiterten Abrundungssatzung“ Kessin im vereinfachten Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow hat am 23.08.2018 die 1. Änderung und Ergänzung der „Erweiterten Abrundungssatzung“ Kessin in der Fassung vom Juni 2018 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die 1. Änderung und Ergänzung der „Erweiterten Abrundungssatzung“ Kessin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow in Kraft. 1. Änderung und Ergänzung der „Erweiterten Abrundungssatzung“ Kessin wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 1. Änderung und Ergänzung der „Erweiterten Abrundungssatzung“ Kessin mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Grapzow, den 17.12.2019

Siegel

Heidschmidt
Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof im vereinfachten Verfahren

hier: Aufstellungsbeschluss sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs

Für den in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich und die Flurstücke oder Teilflurstücke 94/1, 93/2, 93/1, 91, 92, 87/2, 89/5, 89/4, 89/2, 88, 87/1, 86/4, 86/6, 86/3, 86/5, 50/1, 50/2, 49/6, 49/4, 49/5, 49/2, 48/2, 48/3, 48/5, 42, 41/3, 40/1, 40/2, 40/3, 41/2, 39, 37/1, 37/2, 38, 33/5, 35/4, 33/4, 33/3, 100 und 80 in der Flur 1, Gemarkung Röckwitz-Adamshof hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwiz in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Adamshof im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz hat darüber hinaus in gleicher Sitzung den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Fassung vom November 2019 beschlossen, den Entwurf der Begründung gebilligt und beides zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der durch die der Gemeinde Röckwitz beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020** in im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 09:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 09:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel unter *https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Röckwitz/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der vom Verfahren berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.

Röckwitz, 13.12.2019

(Dienstsiegel)

Herr Komesker
Bürgermeister

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs

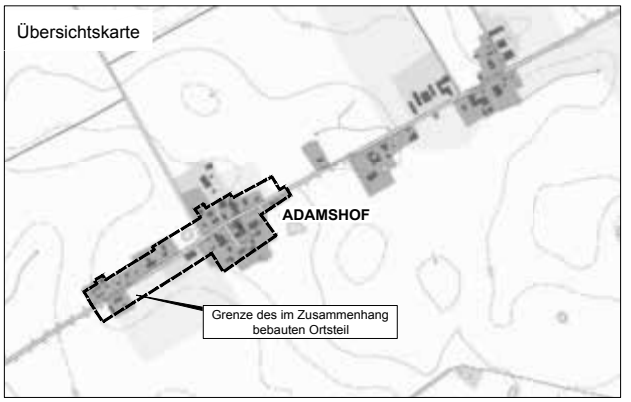

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Röckwitz für den Ortsteil Adamshof im vereinfachten Verfahren
Ausgrenzung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Röckwitz

Die Gemeindevertretung Röckwitz hat in ihrer Sitzung am 13.08.2019 den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Röckwitz festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2016 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Fachgebiet Finanzen, Zimmer OG 1.07 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 14.01.2020 und Ende am 28.01.2020.

Hinweis:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, 18.12.2019

gez.
Fachgebietsleiterin
Finanzen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Röckwitz

Die Gemeindevertretung Röckwitz hat in ihrer Sitzung am 13.08.2019 den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Röckwitz festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2017 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Fachgebiet Finanzen, Zimmer OG 1.07 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 14.01.2020 und Ende am 28.01.2020.

Hinweis:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, 18.12.2019

gez.
Fachgebietsleiterin
Finanzen

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Deponie Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin hat in der Sitzung am 16.09.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Deponie Siedenbollentin“ in der Fassung vom August 2019 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst mit einer Fläche von 1,44 ha das Flurstück 8 der Flur 18 in der Gemarkung Siedenbollentin.
Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Deponie Siedenbollentin mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 20.01.2020 bis zum 21.02.2020

im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während der Dienststunden:

montags	09:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	09:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	09:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	09:00 - 16:00 Uhr,
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung, zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes unter der Adresse

https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Siedenbollentin/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht einsehbar.

Es liegen aus:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung, Stand: August 2019,
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Stand: August 2019,
4. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: August 2019
5. Biotopkartierung
6. Geotechnischer Vorbericht, 30.01.2018

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden
- Aufgrund der Nutzung als Deponie ist die Fläche ackerbaulich nicht nutzbar. Somit wird der Landwirtschaft keine Produktionsfläche entzogen.
- Vorversiegelungsgrad: keine Bodenversiegelungen
- Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversiegelungen statt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche
- Vorliegend handelt es sich um eine ehemals als Tagebau genutzte Fläche, welche anschließend bis 1990 als Hausmülldeponie eingerichtet und danach saniert und abgeschlossen wurde. Um den Deponiekörper nicht zu beschädigen, wird eine geeignete Gründungsvariante gewählt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser
- Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer.
- Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft
- Das Klima der Region ist durch den Übergang vom subatlantischen Klimabereich zum kontinentaleren Klima geprägt.
- Die Gemeinde Siedenbollentin befindet sich im Bereich der niederschlagsärmeren Regionen.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur in Siedenbollentin liegt bei 8.2 °C. Im Schnitt fallen 564 mm Niederschlag innerhalb eines Jahres.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- folgende Tierarten sind betroffen: Reptilien, Brutvögel der Gehölze und des Offenlandes sowie Großvogelarten
- folgende Biotoptypen sind betroffen: Frischwiese

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
- Aufgrund der Vornutzung als Deponie keine Bedeutung für die Erholungsnutzung
- Das Gelände innerhalb des geplanten Sondergebietes ist nach Südosten aufsteigend von 32,0 m auf 35,0 m über NHN.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
- Abstand zu nächstgelegener Wohnnutzung ca. 200 m
- Verkehrskonzept: Erschlossen wird der Geltungsbereich ausgehend der nordwestlich verlaufenden Landesstraße L 273 über einen asphaltierten Wirtschaftsweg.
- Die Landesstraße L 273 verläuft westlich in über 100 m Entfernung. Es ist demnach mit keinen relevanten Blendungen auf Verkehrsteilnehmer zu rechnen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Es befinden sich keine Baudenkmale und Bodendenkmale im Geltungsbereich

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Schutzgebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.
- Der Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten beträgt:
  SPA: 920 m
  FFH: 1,6 km
  Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiet 2,2 km

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere - nach Einschätzung der Gemeinde Siedenbollentin nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Deponie Siedenbollentin“ der Gemeinde Siedenbollentin vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Siedenbollentin, den 13.12.2019

Haker - Siegel -
Bürgermeister

Anlage

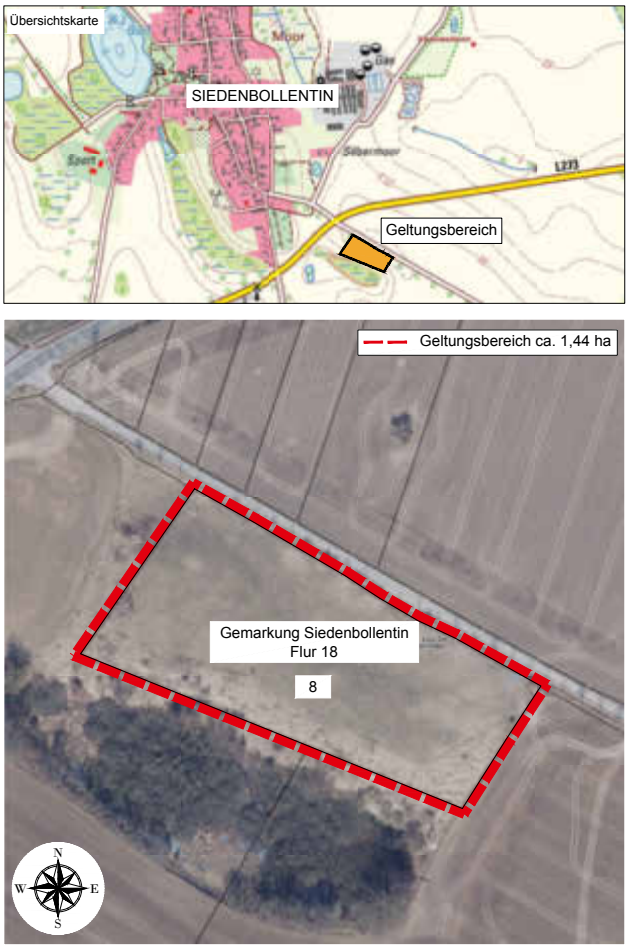

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
"Solarpark Deponie Siedenbollentin" der Gemeinde Siedenbollentin
- Ausgrenzung -

Gemeinde Tützpatz
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat in öffentlicher Sitzung am 07.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ beschlossen.
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Geltungsbereiche der o. g. Bebauungspläne als Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung liegt im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB** in der Zeit **vom 20.01.2020 bis 21.02.2020** im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags	von 09:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 09:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 09:00 - 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel mit folgendem Pfad unter ***Sonstiges*** möglich: https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Tützpatz/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht
Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

ausgefertigt: Tützpatz, den 16.12.2019

gez. Schulz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kirchengemeinden

Friedhofsatzung

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz in Altenhagen

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz am 9. Oktober 2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz in ihrer jeweiligen Größe. Die zugehörigen Friedhöfe sind in Anlage [1] zu dieser Friedhofsordnung aufgeführt. Eigentümer der betreffenden Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz.
(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.
(3) Ferner werden auf den Friedhöfen bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchengemeinderat verwaltet.
(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen und/oder einen Friedhofsbeauftragten berufen.
(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5
Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass können Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren, Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
b) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
d) Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
e) zu lärmen und zu spielen,
f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.
(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8
Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9
Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11
Särge

Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Wahlgrabstätten
2. Wahlrasengrabstätten
3. Reihenrasengrabstätten
4. Urnenfeldgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.
(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

1. für Särge und Urnen in Wahlgrabstellen:
   Länge: 2,4 m; Breite: 1,1 m;
2. für Särge und Urnen in Reihengrabstellen:
   Länge: 2,1 m; Breite: 1,0 m;
3. für Urnen in Urnengrabfeldern:
   Länge: 1,0 m; Breite: 1,0 m.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um eine beantragte Zahl von Jahre - üblicherweise jeweils eine weitere Ruhezeit von 25 Jahren - verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerin
   oder Lebenspartner.
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche,
   als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche,
   als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende
   von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden,
   die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.
(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.
(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3. Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15
Wahlrasengrabstätten

(1) Wahlrasengrabstätten sind Wahlgrabstätten i. S. v. § 14 mit der Besonderheit, daß sie als Rasengrab angelegt werden und die Pflege dieser Rasengrabstelle(n) friedhofseitig wahrgenommen wird. Grabnutzungsrechte für Wahlrasengrabstätten werden nur in Verbindung mit der Übertragung der Pflege an den Friedhofsträger über die gesamte Nutzungsrechtsdauer vergeben.

(2) Wahlgrabstätten i. S. v. § 14 können auf Antrag während laufender Grabnutzungsrechte gebührenpflichtig in Wahlrasengrabstätten umgewandelt werden.
(3) Die sonstigen Bestimmungen des § 14 für Wahlgrabstätten gelten entsprechend auch für Wahlrasengrabstellen.

§ 16
Reihenrasengrabstätten
(1) Reihenrasengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Reihenrasengrabstätten werden friedhofsseitig als Rasengrab angelegt, und die laufende Unterhaltspflege dieser Rasengrabstelle(n) wird friedhofseitig wahrgenommen. Grabnutzungsrechte für Wahlrasengrabstätten werden nur in Verbindung mit der Übertragung der Pflege an den Friedhofsträger über die gesamte Nutzungsrechtsdauer vergeben.
(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 17
Urnenfeldgrabstätten
(1) Urnenfeldgrabstätten sind Grabstellen, die in einem Urnenfeld i. S. e. Grababteilung zusammengefasst sind, der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Urnenfeldgrabstätten werden friedhofsseitig angelegt und gestaltet, und die laufende Unterhaltspflege dieser Urnengrabfelder wird friedhofseitig wahrgenommen. Grabnutzungsrechte für Urnenfeldgrabstätten werden nur in Verbindung mit der Übertragung der Pflege an den Friedhofsträger über die gesamte Nutzungsrechtsdauer vergeben.
(2) In einer Grabstelle einer Urnenfeldgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
(3) Das Abräumen von Urnenfeldgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 18
Grabregister
Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19
Ehrengrabstätten
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale

§ 20
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
(2) Jede Wahlgrabstätte i. S. v. § 14 muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Wahlgrabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
(3) Wird eine Wahlgrabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.
Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so können auf Verfügung des Kirchengemeinderats die Mängel mit friedhofseitigen Sonderpflegemaßnahmen gebührenpflichtig behoben werden und bei wiederholt nutzerseitig nicht beseitigten Mängeln die Grabstätte gebührenpflichtig in eine Rasengrabstätte mit friedhofseitiger Pflege umgewandelt werden. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.
(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21
Grabgewölbe
(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.
(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 25 bleibt davon unberührt.

§ 22
Errichtung und Veränderung von Grabmalen
(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates auf Wahlgrabstätten (§ 14), Wahlrasengrabstätten (§ 15) und Reihenrasengrabstätten (§ 15) errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.
(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Auf Urnengrabfeldern (§ 17) wird jeweils friedhofsseitig ein Grabmal - beispielsweise als Stele - errichtet, auf welchem i. d. R. durch Aufbringen von Plaketten jeweils der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten angebracht wird. Die Gestaltung von Grabmal und Plaketten obliegen der Friedhofsverwaltung. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann auf die Anbringung der betreffende Plakette verzichtet werden.

§ 23
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Bei Rasengrabstätten und Urnenfeldgrabstätten tritt an die Stelle der Nutzungsberechtigten der Friedhofsträger.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach‘ Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung von Leichenhallen und der Kirchen als Friedhofskapellen

§ 26
Leichenhallen/Leichenkammern

(1) Die Leichenhallen/Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Kirchengemeinderates betreten werden.
(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den Leichenhallen/Leichenkammern von einem Beauftragten des Kirchengemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27
Aufstehende Kirchen als Friedhofskapellen

(1) Für kirchliche Trauerfeiern steht - sofern auf dem jeweiligen Friedhof vorhanden - die aufstehende Kirche als Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(4) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle (Kirche) oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 28
Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in den Kirchen (Friedhofskapellen) und auf den Friedhöfen ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 29
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Auslage. Ferner werden Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung auf der Internetseite des Amt Treptower Tollensewinkel im Wortlaut veröffentlicht. Etwaige Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut als Aushang in den Schaukästen und im Gemeindebrief der Kirchengemeinde.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Altenhagen, den 9. Oktober 2019

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender: .....
Mitglied des Kirchengemeinderates: ..... (Siegel)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: (Siegel)

Unterschrift: .....

Anlage [1]

Der Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz zugehörige Friedhöfe:

Friedhof (Benennung)	**belegen in**			
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundfläche
Friedhof Altenhagen	Altenhagen	Flur 2	Fl.st. 141	1.560 qm
Friedhof Fahrenholz	Fahrenholz	Flur 1	Fl.st. 79	2.000 qm
Friedhof Gültz	Gültz	Flur 14	Fl.st. 31	4.374 qm
Friedhof Japzow	Japzow	Flur 1	Fl.st. 62	1.660 qm
Friedhof Pripsleben	Pripsleben	Flur 1	Fl.st. 41	1.220 qm
Friedhof Prützen	Prützen	Flur 2	Fl.st. 5	1.741 qm
Friedhof Reinberg	Reinberg	Flur 2	Fl.st. 46	2.274 qm
Friedhof Röckwitz	Röckwitz	Flur 2	Fl.st. 24/1	5.398 qm
Friedhof Seltz	Seltz	Flur 2	Fl.st. 94	3.990 qm
Friedhof Tützpatz	Tützpatz	Flur 4	Fl.st. 20	4.351 qm
Friedhof Wildberg - alter Friedhof -	Wildberg	Flur 3	Fl.st. 153	2.860 qm
Friedhof Wildberg - neuer Friedhof -	Wildberg	Flur 3	Fl.st. 166/6	6.290 qm
Friedhof Wolkow	Wolkow	Flur 3	Fl.st. 61	2.170 qm

Stand: Juli 2019

Anhang zur Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchengemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
13. Auf Rasengrabstätten aufgebrachte Grabmale sind so anzulegen, daß eine ordnungsgemäße friedhofsträgerseitige Rasenpflege möglich ist. Sofern liegende Grabmale angelegt werden, sind diese plan zur Grabfläche anzulegen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrab statten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Nicht gestattet sind:
   a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
   b) Grabmale mit Anstrich,
   c) Kunststeine und
   d) das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz in Altenhagen

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 29 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz in Altenhagen hat der Kirchengemeinderat am 9. Oktober 2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht
Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren
Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif
Die einzelnen zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die wesentlicher Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist.

§ 7
Besondere Vergütungen
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Altenhagen, den _____

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender: .....
Mitglied des Kirchengemeinderates: ..... (Siegel)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: (Siegel)
Unterschrift: .....

Friedhofsgebühren - ab 2019 - [1]

		Gebührenposition	jährlich zu entrichten/ auf Bescheid	als Vorauszahlung über (Rest-)Nutzungsdauer
Grabnutzungsrechte (Nutzungsdauer 25 Jahre)				
• **Wahlgrabstelle**	für 25 Jahre	A11b		**470,00 €** hinzu kommt jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG); vgl. Geb. pos. B11a
Wahlgrabstelle	für 25 Jahre	A12b		
einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren über die gesamte Nutzungsdauer				**1.200,00 €**
Verlängerung Grabnutzungsrecht				
	pro Jahr	A11a		**18,80 €** hinzu kommt jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG); vgl. Geb. pos. B11a
	pro Jahr einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	A12a		**48,00 €**
• **Wahlrasengrabstelle**	für 25 Jahre einschließlich Rasengrabpflege über die gesamte Nutzungsdauer	A21b		**1.150,00 €** hinzu kommt jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG); vgl. Geb. pos. B11a
Wahlrasengrabstelle	für 25 Jahre	A22b		
einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren über die gesamte Nutzungsdauer				**1.800,00 €**
Verlängerung Grabnutzungsrecht Wahlrasengrabstelle				
	pro Jahr	A21a		**46,00 €** hinzu kommt jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG); vgl. Geb. pos. B11a
	pro Jahr einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren	A22a		**72,00 €**
	wichtig:	*Bei Wahl(rasen)grabstellen sind die Grabstellen entspr. Friedhofsplan als Einzelgrabstellen und als verbundene Grabstellen (Doppel-, Familiengrabstellen) ausgewiesen. Der Erwerb/Verlängerungen bei verbundenen Grabstellen ist stets nur über alle jeweils verbundenen Grabstellen zulässig. Bei einzelnen Bestattungen erfolgt eine gebührenpflichtige Anpassung der Nutzungsrechtdauer aller verbundener Teil-Grabstellen auf weitere 25 Jahre Ruhezeit.*		
• **Reihenrasengrabstelle**	für 25 Jahre	A31b		**840,00 €**
einschließlich Rasengrabpflege über die gesamte Nutzungsdauer				hinzu kommt jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG); vgl. Geb. pos. B11a

Reihenrasengrabstelle für 25 Jahre	A32b		
einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren über die gesamte Nutzungsdauer			**1.490,00 €**
• **Urnenfeldgrabstelle** für 25 Jahre	A41b		
einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und der Grabstellenpflege über die gesamte Nutzungsdauer			**1.080,00 €**
(jährliche/lfd.) Friedhofsunterhaltungsgebühr - FUG -	B11a	**29,00 €**	
bei **Vorauszahlung** für mehrere Jahre	B12a		
(gilt auch bei Lastschrifteinzug ohne jährl. Gebührenbescheid)		**26,00 €**	
bei **Vorauszahlung** über die gesamte Nutzungsdauer	B12b		**650,00 €**
Besondere Gebührenpositionen			
• **Umwandlung Wahlgrab- in Wahlrasengrabstellen**			
- während der Nutzungsdauer -; auf Antrag			
einmalig: **Umwandlung** der Grabstelle	C11b		**100,00 €**
pro Jahr Restnutzungsdauer: **Rasengrabpflege**	C12b		
zusätzlich zu den weiter laufenden Friedhofunterhaltungsgebühren			**26,50 €**
• **(Mahn-/Verfügungs-) Gebühren bei Verstößen gg. die Friedhofsordnung**			
Mahngebühr bei Zahlungsrückständen	C21a		
- je notwendigem Mahnvorgang -		**15,00 €**	
Mahn-/Verfügungsgebühr bei vernachlässigter Grabpflege	C22a		
- je notwendigem Vorgang -		**20,00 €**	
notwendige **friedhofsseitige Sonderpflege bei vernachlässigter Grabpflege**	C23a		
- je Stunde Pflegeaufw. -		**30,00 €**	
als notwendig **verfügte Umwandlung in Wahlrasengrabstelle** bei dauerhafter Vernachlässigung der ordnungsgemäßen Grabpflege	C24a	*wie Geb. pos. C11b u C12b*	
• **Erteilung Gewerbeberechtigungsschein** (für 1 Jahr)	C31a	**100,00 €**	
• fallweise **besondere Gebührenerhebung** aufgrund Friedhofsausschuß-/KGR-Beschluß	C41a	*nach tatsächlichem Aufwand*	

Erläuterungen zur Gebührentabelle:

[1] Friedhofsgebühren werden regelmäßig mit dem Erlaß von Gebührenbescheiden durch den Friedhofsträger erhoben und sind binnen der im Gebührenbescheidgesetzten Frist zu bezahlen. Friedhofsgebührenbescheide sind Verwaltungsakte; wenn sie (ggf. auch teilweise) unrechtmäßig ergehen sollten, kann gegen Bescheide Widerspruch eingelegt werden.

[2] Die Gebühren werden zum Bescheidzeitpunkt anhand der dann gültigen Gebührenordnung bemessen. Bei im voraus bezahlbaren Gebühren (z. B. Grabnutzungsgebühren) bewirken spätere Anpassungen der Gebührentabelle keine Veränderungen früherer Gebührenfestsetzungen. Bei laufend zu bescheidenden Gebührenpositionen (z. B. Friedhofunterhaltungsgebühren) bewirken Anpassungen der Gebührentabelle jeweils entspr. veränderte Gebührenbemessungen ab Inkrafttreten der Anpassungen; nur bei Wahl entsprechender Vorauszahlungs-Gebührenpositionen (z. B. für Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden keine entsprechenden Gebührenanpassungen für das jeweilige Grabnutzungsrecht wirksam.

[3] Gebührenschuldner für Grabnutzungsrechte (und damit verbundene Gebührenpositionen wie z. B. Friedhofsverwaltungsgebühren) sind die Grabnutzungsrechts-Inhaber. Sofern sich Veränderungen hinsichtlich Grabnutzungsrechts-Inhabern (Gebührenschuldner) ergeben, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

[4] für Gewerbetreibende: jegliche gewerbliche Tätigkeiten auf zugehörigen Friedhöfen ist Gewerbetreibenden (z. B. Bestatter, Steinmetze, mit Grabpflege betraute Garten-/Landschaftsbaubetriebe usw.) ohne gültigen Gewerbeberechtigungsscheins des Friedhofsträger untersagt. Bei Bedarf werden Gewerbeberechtigungsscheine auf Antrag von der Friedhofsverwaltung erteilt.

Zugehörige Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz:

Friedhof Altenhagen	Friedhof Prützen	Friedhof Tützpatz
Friedhof Fahrenholz	Friedhof Reinberg	Friedhof Wildberg (alter Friedhof)
Friedhof Gültz	Friedhof Röckwitz	Friedhof Wildberg (neuer Friedhof)
Friedhof Japzow	Friedhof Seltz	Friedhof Wolkow
Friedhof Pripsleben		

Amtliche Mitteilungen

Der Stadtvertretervorsteher der Stadt Altentreptow - Herr Gerhard Quast - wird

am **Dienstag, 28. Januar 2020, ab 17:00 Uhr,**

in Vorbereitung der Stadtvertretersitzung am 04. Februar 2020, eine **Bürgersprechstunde im Beratungsraum der Stadtverwaltung Altentreptow - I. Obergeschoss im Rathaus** durchführen.
Hier haben die Bürger die Möglichkeit, Probleme und Vorschläge vorzutragen. Soll eine bestimmte Zeit vereinbart werden, kann dies im Vorfeld beim Sitzungsdienst im Rathaus erfolgen. (Telefon 2551121).

gez. Quast
Stadtvertretervorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die Bekanntmachung zur Aufnahme von Fundsachen in die Fundliste wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, http://www.stadt-altentreptow.de, unter dem Link „Fundbüro“ veröffentlicht.

Fachgebiet
Bürgerbüro/Soziales

Stellenausschreibung

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er ist einer von 27 Wasser- und Bodenverbänden in Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Informationen über den Verband finden Sie auf unserer Website unter https://wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de/start/.

Wir **suchen zum 01.04.2020** einen
Sachbearbeiter (m/w/d) GIS Anwendungen/Anlagenbestand.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Jarmen und das Verbandsgebiet.

Das **Aufgabengebiet** umfasst im Wesentlichen:
- Führung des Anlagenbestandes der Gewässer 2. Ordnung (digital): Erarbeitung und/oder Prüfung der Datengrundlagen in ein geographisches Informationssystem (GIS), Einmessung von Gewässerdaten mittels stationär zu errichtender Vermessungstechnik im Gelände, Überarbeitung der Gewässerkartei durch regelmäßiges Digitalisieren der Gewässerlängen, Einpflegen der beim Verband vorhandenen Daten über geographische Lage und Zusatzinformationen der Gewässer
- Eintragung der vorgenommenen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Auswertung in ein Unterhaltungsprogramm bzw. GIS-Programm
- digitale Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne
- Führung eines gisbasierten Gewässermanagements (Rohrleitungskonzept mit Verwaltung/Zuordnung von Inspektionsdaten/Schadensdokumentationen)
- Aktualisierung und Pflege der Dränanlagen Dritter
- Pflege der Homepage

Anforderungen:
- Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder gleichwertig) des Studienganges Vermessung, Raum-/Stadtplanung, Umweltingenieurwesen, Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung, oder Berufsabschluss als Geomatiker/in oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen
- Idealerweise verfügen Sie über Berufserfahrungen in der Anwendung geografischer Informationssysteme und vertiefte Kenntnisse zu QGis und ArcGIS
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, Datenbanken, PDF - Software, AVA - Software, CAD - Software, Vermessung- und Kataster - Software)
- Erfahrungen im Umgang mit Nivellier- und GPS-Vermessungstechnik
- Führerschein Klasse B
- Belastbar, flexibel, teamfähig und motiviert
- Gutes analytisches, konzeptionelles, fachübergreifendes und lösungsorientiertes Denkvermögen
- Gute physische Konstitution, da Arbeitsaufgaben oft im unwegsamen Gelände und auf Baustellen zu erfüllen sind, einschließlich guter Kommunikationsfähigkeiten mit Baubetrieben, Auftraggebern, Kommunen, Landwirten und Anwohnern
- Bereitschaft zu Verantwortungsübernahme und zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Wir bieten Ihnen bei Eignung die üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA). Je nach fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TVöD VKA mit einer 40-Stunden-Woche und 30 Tage Urlaub pro Jahr.

Zur Beantwortung von fachlichen und personalrechtlichen Fragen steht Ihnen der Geschäftsführer, Herr Lange, unter der Telefonnummer 039997 3312-0 zur Verfügung.

Aussagefähige Bewerbungen mit aktuellem Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Zeugnissen und Beurteilungen, vorzugsweise per E-Mail in einer pdf-Datei mit dem Betreff „Sachbearbeiter GIS Anwendungen/Anlagenbestand“ sind bis zum **24.01.2020** zu richten an:

E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

ersatzweise auf dem Postweg an den

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense/Mittlere Peene“
Anklamer Straße 10
17126 Jarmen

Nach Abschluss der Stellenbesetzungsverfahren verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen einen Monat bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz MV.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Jarmen, 06. Dezember 2019

gez. H. Leddig
Verbandsvorsteher

Spendenaufruf

Großer Stein Altentreptow

Altentreptow verfügt wohl über den größten Findling auf dem Festland Norddeutschlands, aber so richtig kommt er an der jetzigen Stelle nicht zur Geltung. Der Gedanke, den Großen Stein zu heben und ihn an einen anderen Ort zu platzieren, reift schon einige Monate.

Ziel ist es, den Großen Stein auf dem Klosterberg als Geschichte zum Anfassen zu gestalten und damit auch touristisch attraktiver zu werden. Mit der Fortschreibung des Klosterbergkonzeptes sowie der damit verbundenen Ideenfindung sind die ersten Weichen gestellt.

Am liebsten würde ich das Vorhaben sofort umsetzen, was aus finanziellen Nöten und dem Vorrang von städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich ist.

Bürgermeister der Stadt Altentreptow

Wer helfen möchte

folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:
Verwendungszweck: (Bitte bei Überweisung angeben!)
Spende Hebung Großer Stein/6.1.2.00.6VW00100

DKB Neubrandenburg

Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 06 10002147
SWIFT: NOLADE21NB

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unsere Stadt wurde 1245 erstmalig urkundlich erwähnt und feiert in diesem Jahr ihr 775-jähriges Bestehen.
Das wollen wir mit unseren Gästen über das ganze Jahr und an unserem Festwochenende im Juni gebührlich feiern.
Der zentrale Mittelpunkt unseres Festwochenendes werden der Klosterberg und der Markt sein.
Um beide Örtlichkeiten festlich herrichten und einen festlichen Höhepunkt gestalten zu können, benötigen wir Geld. Hierbei zählt jeder Cent!
Sein Sie ein Mitgestalter und Unterstützer anlässlich unseres 775-jährigen Stadtjubiläums!
Spenden Sie 775 Cent! (Gerne auch etwas mehr!)

Ansprechpartner: Frau Bohl
(Tel.: 03961 2551-231)

Bankverbindung:
Empfänger: Stadt Altentreptow
Sparkasse Neubrandenburg/wDemmin
IBAN: DE83 1505 0200 0610 0021 47
SWIFT/BIC: NOLADE21NBS
Verwendungszweck: 775 Jahre Altentreptow
Möchten Sie eine Spendenbescheinigung- bzw. Quittung?
Bitte geben Sie zusätzlich im Verwendungszweck „SQ“ an.

Gerne können Sie auch direkt im Rathaus/Bürgerbüro spenden!
Sie werden als Spenderin/Spender selbstverständlich auf unserer Spendenliste (Internet/ Amtskurier) namentlich erwähnt.

Vielen Dank!

Ihr Bürgermeister

Altentreptow im Jahr 2020

Wir möchten DANKE sagen!

Seit 25 Jahren produzieren wir, die LINUS WITTICH Medien KG in Sietow, den Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden.

Begonnen haben wir unsere Arbeit mit dem Amt Tollensewinkel am 14.11.1994.
Dies war ein schöner Anlass, um Herrn Bartl (Bürgermeister der Stadt Altentreptow) zu besuchen und um unseren Dank auszusprechen. Es herrscht seit vielen Jahren eine tolle und angenehme Zusammenarbeit, bei der unser lesenswerter Amtskurier entsteht.
Unsere Mitarbeiter arbeiten mit Herz und Seele daran, die lokalen Informationen gebündelt als lesenswerte Zeitung zusammen mit regionaler Werbung und Aktionen pünktlich in die Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger zu liefern.

Wir freuen uns darauf, viele weitere interessante Zeitungen mit dem Amt Treptower Tollensewinkel herauszugeben.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG in Sietow

Moderne Druckmaschine im Druckhaus Herzberg.

Volker Bartl, Bürgermeister der Stadt Altentreptow

25 Jahre

2019

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

Versicherungskaufmann
Mike Messinger e. K.
Generalagent

Poststraße 12a
17087 Altentreptow
Telefon 03961/212575
Telefax 03961/212505
altentreptow@provinzial.de
www.provinzial.de

GWA
gut und sicher wohnen
Besuchen Sie uns!
Rudolf-Breitscheid-Straße 34 · 17087 Altentreptow
Telefon: 03961 - 25 76-0 · E-mail: info@gwa-altentreptow.de
www.gwa-altentreptow.de

SONNENBLUME
Inh. Kerstin Eichholz
24 Jahre in Altentreptow
Bahnhofstraße 39 · 17087 Altentreptow
Tel. 0152 / 58 43 92 59

Landleben
– Ambulanter Pflegedienst –
Dorfstraße 25 b
17091 Mölln OT Groß Helle
Telefon: 039 602 • 29 26 41
Mobil: 0171 62 54 799
eMail: kontakt@alten-wg-pinnow.de
alten-wg-pinnow.de Landleben

Ihr starker Partner in der Region
Allianz Roland Schulz
Versicherungsschutz und Finanzdienstleistung aus einer Hand

Am Markt 4
17087 Altentreptow
Tel. 0 39 61/ 21 07 23
Fax. 0 39 61/ 26 24 26
roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

WITTICH MEDIEN

Geburtstage

Geburtstagsgrüße

Das Lachen ist die Sonne,
die aus dem menschlichen Antlitz
den Winter vertreibt.

Victor Hugo

Liebe Geburtstagskinder aus der Stadt Altentreptow und allen Gemeinden des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel,

Der Monat Januar ist Ihr Geburtstagsmonat. An welchem Tag auch immer Sie dieses persönliche Jubiläum begehen, wir möchten Ihnen zu diesem Anlass herzlich gratulieren. Möge das Jahr 2020 Ihre Erwartungen erfüllen. Insbesondere wünschen wir Ihnen Gesundheit, Freude und persönliches Wohlergehen.

V. Bartl
Bürgermeister

Komesker
Amtsvorsteher

Kultur und Freizeit

Veranstaltungsplan Januar/Februar 2020

Januar

bis 31.01.2020	Ausstellung - Bilder von Michael Raddatz - Stadtbibliothek Altentreptow
14.01.	Schmökerstunde am Kamin - Gemeindezentrum Wildberg, 18:00 Uhr
21.01.	Schmökerstunde am Kamin - Gemeindezentrum Wildberg, 18:00 Uhr
23.01.	Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
23.01.	„Neues Zuhause gesucht“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
24.01.	Ausstellungseröffnung „Zwischen Himmel und Erde“ mit Bildern von Marianne Groeger - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
24.01. bis 30.04.	Ausstellung „Zwischen Himmel und Erde“ mit Bildern von Marianne Groeger - Stadtbibliothek Altentreptow
25.01.	„FAIRBOTEN“ - Kabarett der Leipziger Pfeffermühle - Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 17:00 Uhr
28.01.	Schmökerstunde am Kamin - Gemeindezentrum Wildberg, 18:00 Uhr
30.01.	„Domjücher Schicksale“ - Lesung mit Reinhard Simon - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr

Februar

06.02.	„Albert und der Baum“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
29.02	„Mittendrin und Außen vor - Wege aus der Einsamkeit“ - Frauenfrühstück, Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 09:00 - 11:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
FB Bau, Ordnung und Soziales
Kultur, Sport, Tourismus

Ausstellung in der Bibliothek

Einladung

Zur Eröffnung der Ausstellung
„Zwischen Himmel und Erde“
mit Bildern von Marianne Groeger, Letzin
laden wir herzlich
am 24. Januar 2020 um 14.30 Uhr
in die Stadtbibliothek Altentreptow ein.

Ausstellungsdauer Januar bis April 2020
Stadtbibliothek Altentreptow
03961-214753

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 23.01.2020 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22

Reinhard Simon

- Annalise-Wagner-Preisträger 2019 -

... am 30.01.2020 um 19.00 Uhr in der Stadtbibliothek Altentreptow

Eintritt 3,00 € Förderverein der Stadtbibliothek e.V.

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 06.02.2020 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Schulstr. 22

KABARETT
Leipziger Pfeffermühle

FAIR BOTEN

Es spielen: Rebekka Köbernick / Elisabeth Sonntag, Matthias Avemarg und Rainer Koschorz
am Piano: Hartmut Schwarze · am Schlagzeug: Steffen Reichelt
Musikalische Leitung: Marcus Ludwig · Regie: Frank Sieckel
Foto: Stephan Richter
www.kabarett-leipziger-pfeffermuehle.de

Samstag, 25.01.2020 · 17 Uhr · Fritz-Reuter-Haus, Altentreptow
Karten im Bürgerbüro: 03961 / 2551 360

Schul- und Kitanachrichten

Weihnachtsshow der Tanzgruppe Gültz

Es war die 6. große Veranstaltung der Tanzgruppe Gültz, nach 2 Jahren Pause. Und umso größer war natürlich die Aufregung. Eingeladen waren Eltern, Großeltern, Sponsoren, Ehrengäste und alle die uns sehen wollten. So dauerte es auch nicht lange, da war der Saal in der Landpension Gültz mit Zuschauern voll. Gefüllt war die Show mit den Wettkampftänzen beider Gruppen, Showtänzen, Weihnachtstänzen und einer Darbietung der Fitnessfrauen.

Um auch auf die Jahre 2017 und 2018 zurückblicken zu können wurden Präsentationen vorbereitet. Emotional waren die Rückblicke 2018 und 2019. So freute sich die Trainerin, Jeannette Dieckmann, dass die ehemaligen großen Gymnastinnen bei der Veranstaltung dabei waren und gemeinsam auf die, für den Verein, erste Teilnahme am Deutschland Cup Dance, in Witten, 2018 zurückblickten. Es war klar, dass dabei kein Auge trocken blieb. Mit einem kleinen Geschenk zur Erinnerung an eine schöne Zeit bedankte sich die Trainerin bei den Mädels. Genauso emotional war der Rückblick dieses Jahres. Der Deutschland Cup Dance in Augsburg ist immer noch ein Thema in der Gruppe und mit viel Freude präsentierten die Mädels noch einmal ihren Wettkampftanz. Nicht nur die Trainerin Jeannette Dieckmann und Übungsleiterin Blanka Knoth wissen die Leistung der Mädchen zu schätzen, sondern auch das Amt Treptower Tollensewinkel. Herr Ronny Roll, Bürgermeister der Gemeinde Gültz, durfte den Mädchen, als Auszeichnung, einen Scheck im Wert von 500 € überreichen. Mit Stolz nahmen die Mädchen diesen entgegen. Aber einem kleinen, passenden Satz hat der Bürgermeister der Gruppe nochmals Ansporn für das nächste Jahr gemacht. „Fragt mal jemanden in Bayern wo Gültz liegt. Er wird euch ganz komisch angucken und fragen, Gültz, keine Ahnung?! Ihr habt mit eurer Teilnahme dafür gesorgt, das jetzt auch die Bayern wissen, das Gültz in Mecklenburg Vorpommern liegt.“

Schreibwettbewerb „Eine Stadt - viele Geschichten“

Sie schreiben gern Geschichten?
Dann sind Sie hier genau richtig.
Wir suchen in Vorbereitung auf das 775-jährige Stadtjubiläum ihre ganz persönliche Geschichte, die einen Bezug zu Altentreptow hat.
Reichen Sie diese bitte bis zum 31. Januar 2020 ein.

Nähere Informationen: Stadtbibliothek Altentreptow, Schulstr. 22
info@stadtbibliothek-altentreptow.de

Fotos : Leon Rohde

Ein Dankeschön geht an folgende Sponsoren, die uns die letzten 3 Jahre unterstützt haben:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, Sicherheitstechnik Wojtas Stralsund, dem Amt Treptower Tollensewinkel, Firma Komesker, Transportunternehmen Wdowicz, Allianz Herr Roland Schulz, Bäckerei Andreas Lange, Herrn Frank Kurzhals, Herrn Chirstoph Jeromin, Provinzial Petra Mastmeier, Dachdeckerei Ingo Baumann, Wind -und Solarkraft, Herrn Brands, Marktfrucht Burow, dem Angelverein Gültz und dem Fußballverein Blau-Weiß Gültz.
Ein weiteres Dankeschön geht an alle, die uns bei den Vorbereitungen zur Show geholfen haben:
Andre, Leon, Olaf, Barbara und DJ Ossi (Peter)

Jeannette Dieckmann

„Time of take off“ - Die etwas andere Klassenfahrt nach Zinnowitz

Vom 12.11.- 15.11.2019 unternahmen die Schüler der 8. Klasse der Regionalen Schule Tützpatz eine Projektfahrt mit diesem Thema nach Zinnowitz.
Das Projekt verdankt seine Bezeichnung einem Bild: „time of take off“. Es beschreibt den Moment, in dem ein Flieger vom Boden abhebt.
In einer vergleichbaren Situation fanden sich die Achtklässler wieder. „TEO toto“ beschäftigt sich mit dem langen Weg vom Nesthocken und Aufbruch zu sich selbst. „Wer bin Ich?“…
Im morgendlichen Plenum, bei dem der Ablauf des Tages besprochen wurde, in Workshops in kleinen Gruppen, mit Rollenspielen, erlebnispädagogischen Übungen, wie z. B. „Das laufende A“, bei Diskussionen und kreativen Arbeiten beschäftigten sich die Schüler mit ihren Stärken und Schwächen. Die kleinen Gruppen wurden aus verschiedenen Schülern der drei anwesenden 8. Klassen gebildet. Die Lehrer, Frau Wagenknecht und Herr Wawra, waren auf die Arbeit mit diesen „bunt gemischten Teams“ in einem Wochenendseminar zielgerichtet vorbereitet worden. Sie unterstützten alle Jugendlichen bei der Suche nach Orientierung für „den Flug“ im wichtigen Lebensabschnitt zwischen Kindheit und Erwachsenwerden.
Die Arbeit in den Gruppen wurde ergänzt durch „Treffs im Terminal“ und natürlich auch durch Freizeitangebote, wie Sport, Musik machen, Tischtennis oder Basteln und eine Disco am Abend. Auch Strandspaziergänge gehörten dazu.
Alle Schüler sind sich einig, dass es eine Klassenfahrt war, die sie in schöner Erinnerung behalten werden. Viele Jugendliche lernten neue Freunde kennen, können nun ihre Stärken besser nutzen, haben auch schon Ideen für ihre Zukunft und es fällt ihnen leichter, mit Fremden umzugehen und sich in kleinen Gruppen zu öffnen. Die Regionalschüler finden das Projekt auf jeden Fall empfehlenswert!

Laura G., Elina M. & Klasse 8a/Regionale Schule Tützpatz

Wiener Kinderoper mit „Der fliegende Holländer“ zu Gast am 13.12.2019

Auch in diesem Jahr gab es wieder im Fritz-Reuter-Haus eine Weihnachtsveranstaltung für unsere Grundschüler. Am 13.12.2019 gastierte ein Ensemble der Wiener Oper mit Auszügen aus der Oper von Richard Wagner „Der fliegende Holländer“ in Altentreptow. Im Unterricht wurden die Schüler und Schülerinnen bereits im Vorfeld mit dem Musikstück vertraut gemacht. Die Geschichte des fliegenden Holländers handelt davon, dass der Kapitän dazu verdammt ist, über die Weltmeere zu ziehen, bis ihn die wahre Liebe einer Frau erlöst. Es ist zu einer schönen Tradition geworden, Künstler der Wiener Oper, die einen weiten Weg auf sich nehmen, in unsere Stadt zu holen. Viele Kinder erleben zum allerersten Mal Operngesang live. An dieses Erlebnis werden sie sich auch später immer wieder erinnern. Kleine Kinder sind neugierig und aufgeschlossen. Deshalb ist es sinnvoll ihnen den Zugang zu allen Musikrichtungen zu ermöglichen. Sänger ganz nah, eine Kulisse und Requisiten machten diese Veranstaltung zu einem vollen Erfolg. Grundschüler der vierten Klasse durften aktiv ins Geschehen eingreifen und mitspielen. Sie wurden in einer kurzen Probe vom Ensemble auf ihren Auftritt vorbereitet. In Kostümen gehörten die Kinder zur Schiffsmannschaft des Fliegenden Holländers und ernteten wie die Künstler viel Beifall. Nach etwa einer Stunde war die Aufführung zu Ende. Auf dem Weg zur Schule konnte man hier und da hören, wie einige Kinder den Soprangesang versuchten nachzuahmen.
Bedanken möchten wir uns bei der Sparkasse, die den Schulförderverein finanziell mit einer Zuwendung bedacht hat. So konnte der Eintrittspreis für die Schüler etwas reduziert werden.

Marita Frehse

Vereine und Verbände

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Demmin e. V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon: 03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
  Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau", Tagesgruppe
  Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**
  Frau Kaatz 03961 263791
  mittwochs 11:00 - 17:00 Uhr
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
  u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training
  Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK-Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, **Tel. 03998 2717-0.**
- **Kleiderkammer**
  Öffnungszeiten:
  Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
  Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.

Ihre DRK-Service-Nummer … an 365 Tagen für Sie da, 08000 365000 … 24 Stunden täglich.
(gebührenfrei)

Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.

Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow

Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Ambulant Betreutes Wohnen (§ 67 SGB XII)

Sie suchen Hilfe in **schwierigen Situationen**? Sie sind viel alleine und suchen Gespräche und Kontakte? Sie haben **kein Dach über dem Kopf** oder verlieren Ihre Wohnung? Sie verstehen die Post von **Ämtern und Behörden** nicht? Ihr **Einkommen** reicht nicht zum Leben aus? Dann kommen Sie vorbei und nutzen die Möglichkeiten der Tagesstätte und die Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen!

Dies kann sein:

- **Aufarbeitung der sozialen Probleme** (sortieren von Unterlagen, Bearbeiten von Post, Stellen von Anträgen, Begleitung zu Ämtern und Behörden, Fragen zu Suchterkrankungen, Regulieren von Schulden, Begleitung zu Ärzten, Begleitung zu Gericht, Vermittlung von weiteren Ansprechpartnern)
- **Tagesstruktur gewinnen**
- **sinnvolle Freizeitbeschäftigung finden**
- **Mittagessen einnehmen**
- **Knüpfung eines tragfähigen sozialen Netzwerkes**
- **Wärme und Willkommensein**

Wo?
Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow
Tel. 03961 212588
Fax. 03961 216013
E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de
www.kdw-greifswald.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr. 09:00 -15:00

Herzlich willkommen!

Pflegestützpunkt Demmin
Adolf-Pompe-Straße 23 in 17109 Demmin
Pflegeberaterin: Frau Hoff, Frau Thimian
Telefon: 0395 5708747-51
Sozialberaterin: Frau Lemke
Telefon: 0395 5708747-50

Pflegestützpunkt Neubrandenburg
Woldegker Straße 6 in 17033 Neubrandenburg
Pflegeberaterinnen: Frau Kroll, Frau Rossow, Frau Salis
Telefon: 0395 5708757-51
Sozialberaterin: Frau Blatt
Telefon: 0395 5708757-52

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Gottesdienste in Altentreptow, Groß Teetzleben, Lebbin Januar 2020 - März 2020

Sonntag, 26. Januar 2020
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst
Sonntag, 02. Februar 2020
09:00 Uhr Gottesdienst in Groß Teetzleben
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in St. Petri
Sonntag, 09. Februar 2020
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in St. Petri
Sonntag, 16. Februar 2020
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in St. Petri
Sonntag, 23. Februar 2020
09:00 Uhr Gottesdienst in Groß Teetzleben
10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in St. Petri
Sonntag, 01. März 2020
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in St. Petri

Gottesdienste im Pflegeheim am Klosterberg

Do, 23.01.2020 10:00 Uhr
Do, 06.02.2020 10:00 Uhr
Do, 20.02.2020 10:00 Uhr

Termine

13. - 17. Januar 2020
jeweils Allianzgebetswoche
19:00 Uhr in der Winterkirche von St. Petri Altentreptow
Samstag, 01. Februar 2020
19:00 Uhr Kinoabend in Klatzow
Montag, 03. Februar 2020
19:00 Uhr Friedensgebet, Winterkirche,
Montag, 10. Februar 2020
14:30 Uhr Älterenkreis, Pfarrhaus
Mittwoch, 19. Februar 2020
19:30 Uhr Frauenkreis mit Johanna Stackelberg (Brot für die Welt) Thema „Wasser für alle!“, Pfarrhaus
Montag, 24. Februar 2020
19:00 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

Kirchenmusik

Termine:

Spatzenchor (ab 3 Jahre)	Dienstag	15:30 Uhr	Christenlehreraum Oberbaustraße 43
Kinderchor (ab 6 Jahre)	Dienstag	16:15 Uhr	Christenlehreraum Oberbaustraße 43
Ökumenischer Kirchenchor	Mittwoch	19:30 Uhr	im Hospitalsaal
Posaunenchor	Donnerstag	19:30 Uhr	in der Winterkirche
Jungbläser	Freitag	17:00 Uhr	im Hospitalsaal

Auf Anfrage bei Frau Prinzler spielt der Posaunenchor bei runden Geburtstagen ein Ständchen.

Konfirmanden

Konfirmandenkurs in Altentreptow ist immer dienstags um 16:45 Uhr in der Mühlenstraße 4 (Pfarrhaus).
Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht jederzeit dazu kommen können.

Christenlehre in der Oberbaustr. 43
mit Herrn Reincke.
Donnerstags 15:30 Uhr

Pastor Dr. Michael Giebel
Mühlenstr. 4 Tel. 03961 214745

Pastorin Renate Moderow, Tel. 03834 773360

Kantorin Elisabeth Prinzler, KLatzow 17A, Altentreptow
Telefon 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese
Dienstag und Donnerstag, 09:00 - 11:30 Uhr
Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

Gemeindepädagoge i. A. Christoph Reincke Telefon 038352 668525 oder 0162 3988459 E-Mail: Christoph.Reincke@outlook.com

Frauenkreis 03961 214745

Telefonseelsorge Vorpommern: 0800 1110111 und 0800 1110222
Rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto KG Altentreptow
IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37
St. Petri: Raiffeisenbank Greifswald e. V.
BIC GENODEF1ANK

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle Ev. Krankenhaus Bethanien Altentreptow, Poststraße 12b Telefon 03961 2626750

Tagesstätte zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V. , Altentreptow, Mühlenstraße 1 Montag bis Freitag 09:00 - 15:00 Uhr Telefon 03961 212588

Ev. Kirchengemeinde Klatzow

Januar - Februar 2020

Wir laden sehr herzlich ein zum Gottesdienst:

Sonntag, 26. Januar 2020 - 09:00 Uhr in Weltzin

Herzliche Einladung:

zur Allianzgebetswoche von Mo, 13.01. - Fr, 17.01.2020 jeweils um 19:00 Uhr in Altentreptow, St. Petri (Winterkirche)
Thema: „Wo gehöre ich hin?“
Den Abschlussgottesdienst feiern wir am Sonntag, 19.01.2020 um 10:15 Uhr in St. Petri AT

zum Filmabend am Sonnabend 01.02.2020 um 19:00 Uhr in Klatzow (Gemeindehaus)

Ev. Kirchengemeinde Klatzow
17087 Altentreptow Klatzow 17 a
E-Mail: klatzow@pek.de

Kirchenbüro Monika Seegebrecht
Dienstag, Mittwoch & Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 03961 212519

Konto Kirchengemeinde Klatzow:
BIC: GENODEF1ANK
IBAN: DE92 1506 1638 0004 0151 50

Evangelische Kirchengemeinde Siedenbollentin

Herzlich willkommen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siedenbollentin mit Werder, Wodarg, Kölln, Grischow, Grapzow und Kessin!

Termine im Januar un Februar 2020

Pfarramtliche Vertretung: **Pastor Zander Tel: 039998 10883**
Pastorin Bernds-Fischer Tel: 039996 70279
Propst Panknin Tel: 03998 270017

Gottesdienste:

Sonntag, 12.01.20	14:00 Werder, mit Pastor Zander
Sonntag, 26.01.20	14:00 Siedenbollentin, feierliche Verabschiedung Pastor Zellmer, mit Propst Panknin, anschließend Kaffeetafel
Sonntag, 09.02.20	14:00 Siedenbollentin, Vorstellungsgottesdienst neue Pastorin Sonja Reincke, mit Propst Panknin, anschließend Kaffeetafel
Allianzgebetswoche 13. - 17.01.20	jeweils 19:00, Altentreptow, St. Petri Winterkirche

Kirchenmusik:

Singkreis	19:00 montags, Kirchgemeindehaus Siedenbollentin

Seniorenkreis:

Donnerstag, 23.01.20	14:30, Kirchgemeindehaus Siedenbollentin, mit Pastor Zander

Christenlehre für Kinder:

dienstags an Schultagen	15:30 Uhr, im Christenlehrehaus Siedenbollentin, mit Frau Ziemann

Jugend:
Konfirmandenunterricht

dienstags an Schultagen	16:45 Uhr, Altentreptow, Mühlenstraße 4 (Pfarrhaus), mit Pastor Dr. Giebel

Junge Gemeinde

mittwochs an Schultagen	17:00 Uhr, Altentreptow, Oberbaustraße 43 (Kantorenschuppen)

Gemeindebüro:

donnerstags	16:30 bis 18:30, im Christenlehrehaus Siedenbollentin, Tel: 03969 510375

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Aushänge in den Schaukästen der Dörfer!

Kath. Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg Gemeinde St. Paulus Stavenhagen

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen
Niels-Stensen-Straße 18 • 17153 Stavenhagen
Telefon Gemeindebüro: 039954 22295/ Fax 039954 22230
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Internetseite: www.pfarrei-sankt-lukas.de

Mitteilungen der Gemeinde St. Paulus Stavenhagen

Freitag, 10. Januar 2020, Wochentag der Weihnachtszeit
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Gemeindefrühstück
Sonntag, 12. Januar 2020, Taufe des Herrn
08:30 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
Sonntag, 19. Januar 2020, 2. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Uhr Heilige Messe in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
Donnerstag, 23. Januar 2020, Donnerstag der 2. Woche im Jahreskreis
14:30 Uhr Heilige Messe in Röckwitz, anschließend Gemeindekaffee
Sonntag, 26. Januar 2020, 3. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen
Samstag, 01. Februar 2020, Samstag der 3. Woche im Jahreskreis
16:00 Uhr Dankgottesdienst aus Anlass der Goldenen Hochzeit der Eheleute Karin und Robert Raude aus Röckwitz in Röckwitz
Sonntag, 02. Februar 2020, Darstellung des Herrn
/ kein Gottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
Sonntag, 09. Februar 2020, 5. Sonntag im Jahreskreis
08:30 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz in Altenhagen

12.01.	09:00 Uhr	Seltz	Hildebrandt
12.01.	10:30 Uhr	Wildberg	Hildebrandt
19.01.	09:00 Uhr	Reinberg	Hildebrandt
19.01.	10:30 Uhr	Pripsleben	Hildebrandt
26.01.	14:00 Uhr	Siedenbollentin	Panknin Verabschiedung Pastor Zellmer
02.02.	09:00 Uhr	Röckwitz	Hildebrandt
02.02.	10:30 Uhr	Gültz	Hildebrandt mit Abendmahl
09.02.	14:00 Uhr	Siedenbollentin	Panknin Vorstellung Pastorin Reincke

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.

Geschäftsstelle/Pflegedienst

Poststraße 12 b **Telefon 03961 210788**
17087 Altentreptow **Telefax 03961 210759**

Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!

Unser Angebot für Sie!

Pflegedienst:
Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen.
Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m.
Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

***Mobile Küchenfee:* (Essen auf Rädern)**
Montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,95 €.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle:
Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

Wohnen in Geborgenheit
(Betreutes Wohnen)
Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- ***In Demmin:*** (19 Wohnungen) Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür **Telefon 03998 282010**
  Ab 01.01.2020 eine Wohnung frei!

- ***In Altentreptow*** (21 Wohnungen) Teetzlebener Straße 12 - 12 b **Telefon 03961 210788 oder 229422**
  Ab 01.01.2020 eine Wohnung frei!

Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ✆ 03961 210788

IMPRESSUM: „Amtskurier"

Das Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekannmachungen des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow erhältlich. Es wird in alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.000 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

ACHTUNG!

Sie wollen mit dabei sein? Unsere aktuelle Ausgabe 2020 kommt bald!

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
info@wittich-sietow.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

FINDEN SIE MIT WITTICH MEDIEN DIE PASSENDE FACHKRAFT

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder wünschen einen Rückruf: Schicken Sie uns ganz einfach Ihre Stellenanzeige und Ihr Anliegen, dann melden wir uns bei Ihnen und wir besprechen unverbindlich Ihre passende Strategie: **jobboerse@wittich.de**

STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

(djd). Die Aufweichung der beruflichen Rollenklischees kann ein Weg aus dem herrschenden Fachkräftemangel sein. Dazu möchten auch die Organisatoren der bundesweiten Girls'Day- und Boys'Day-Zukunftstage beitragen. „Der Tag ist ein wichtiger Impulsgeber, der auf dem Weg der individuellen Berufsfindung Perspektiven aufzeigt", so Romy Stühmeier, Leiterin der Bundeskoordinierungsstelle Boys'Day - Jungen-Zukunftstag. Kinder ab der fünften Klasse lernen an diesem Praxistag Ausbildungen und Studienfächer kennen, die immer noch durch Geschlechterklischees geprägt sind. So schnuppern Mädchen in Technik, Handwerk oder IT hinein, Jungen ins Soziale, Kitas oder Grundschulen. Unternehmen können ab sofort unter www.boys-day.de beziehungsweise www.girls-day.de Aktionen anmelden.

Foto: djd/kompetenzz.de/Steffi Behrmann

Ob dieser Teenager später einmal Erzieher im Kindergarten wird? Möglich wäre es.

LANGWEILIGER JOB?

NICHT MIT UNS!

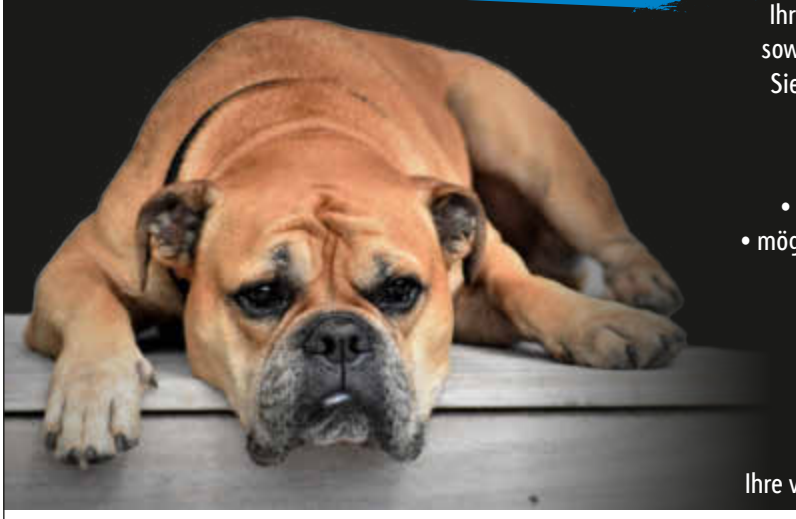

WIR suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n hochmotivierte/n und erfolgsorientierte/n Mitarbeiter/in im

Außendienst

im Bereich Medien & Marketing (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes. Sie arbeiten in einem dynamischen Team an einem sicheren Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst.

ANFORDERUNGEN/VORAUSSETZUNGEN:
• Führerschein • sicherer Umgang mit EDV •Zuverlässigkeit
• möglichst kaufmännische Ausbildung / Erfahrung im Verkauf

WIR BIETEN:
• Bereitstellung Dienstwagen etc.
• sichere Perspektive für die Zukunft
• übertarifliche Sozialleistungen
• leistungsorientierten Verdienst

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG
z. Hd. Herrn M. Groß
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow
oder per Mail an: bewerbung@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Zukunftssicher bauen, Fördergelder nutzen

Neubau energetisch besser planen, als im Gesetz verlangt

(djd). Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist auf dem Weg. Der Gesetzgeber bündelt darin die energetischen Anforderungen an Gebäude, die bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt waren. Damit will man das Energiesparrecht für Gebäude vereinheitlichen. Nach Ansicht der Verbraucherschützer im Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf hinter den Möglichkeiten zurück und schreibt überwiegend die aktuell geltenden Regeln aus dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) und der Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) fort.

Mit besserem Energiestandard Fördergelder erlangen

Bauherren, die genau nach den definierten Vorgaben bauen, bleiben hinter den strengeren EU-Vorgaben zurück, warnt BSB-Geschäftsführer Florian Becker. Sie laufen Gefahr, dass ihr Haus bereits in einigen Jahren nicht mehr den geltenden Standards entspricht - das kann sich direkt auf den Wert des Gebäudes auswirken. Sinnvoll ist es daher aus Sicht der Verbraucherschützer, bereits heute energetisch besser zu bauen als von den Gesetzen verlangt. Nicht zuletzt ist das auch eine wichtige Voraussetzung, um in den Genuss von Fördergeldern beispielsweise über die KfW Förderbank zu gelangen.

Energiesparziele und Förderung absichern

Die Einschaltung eines Energieberaters und eines unabhängigen Bauherrenberaters ist dabei auf jeden Fall sinnvoll und bereits in der Planungsphase zu empfehlen, Infos und Adressen dazu gibt es unter www.bsb-ev.de. Der Berater kann den Bauherrn bei der Auswahl und Beantragungen von Fördergeldern unterstützen. Während der Bauphase stellt eine baubegleitende Qualitätskontrolle sicher, dass die angestrebten Energiesparziele im gebauten Gebäude tatsächlich erreicht werden. Das ist nicht nur wichtig, um die künftigen Energiekosten niedrig zu halten, sondern auch eine Absicherung für die Förderung. Werden die Ziele verfehlt, die für die Erlangung der Fördergelder vorgeschrieben sind, können Gelder zurückverlangt werden. Dadurch kann das gesamte Finanzierungskonzept in Schieflage geraten.

Foto: djd/Bauherren-Schutzbund

Wer zukunftssicher bauen möchte, strebt einen besseren Energiestandard an, als im Gesetz vorgeschrieben.

GEWO
Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

Kautionsfreie Vermietung im ländlichen Bereich des Amtes Treptower Tollensewinkel

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922
info@bau-burow.de

Baugrundstück zu verkaufen in Wildberg/Fouquettin: 5900 qm (8 €/qm). Unbebaut in Ortsrandlage mit Ausblick in die Natur, 1,5 km bis zum Kastorfer See. Attraktives Wohnen auf dem Land mit gleichzeitig kurzer Verkehrsanbindung an B104 und A20, nur 11 km bis Altentreptow und 16 km bis Neubrandenburg, provisionsfrei. Mail: grundstueck.fouquettin@gmail.com

pixabay.com

Die erste Motorsäge der Zukunft

Stihl MS 500i
- STHIL Injection
- Mengenregulierbare Ölpumpe
- Seitliche Kettenspannung
- Dekompressionsventil
- STHIL ElastoStart
- Werkzeugloser Tankverschluss
- Verliersichere Muttern
- Hubraum (cm³) 79,2
- Leistung (kW/PS) 5,0/6,8

Gewicht (kg) 6,2

+

beim Kauf einer STIHL MS 500i erhalten Sie gratis dazu

GTA 26 – Ihr starker Akku-Gehölzschneider im handlichen Format

Für IHREN scharfen Start ins neue Jahr

Garten- und Kommunaltechnik · Klänhammer Weg 2 · 17109 Demmin · Tel. (0 39 98) 27 29-0 FRICKE Landtechnik

alten-wg-pinnow.de Landleben

Landleben

– *Ambulanter Pflegedienst* –

Bereit zur Wende – Landleben

Der Ambulante Pflegedienst - Schwester Heidi steckt in neuen Kleidern.

Der Jahreswechsel hat nun stattgefunden. Bei uns ist nicht nur das Jahr gewechselt, sondern auch unser Name. Aus dem „Ambulanten Pflegedienst - Schwester Heidi " wurde nun „Landleben - Ambulanter Pflegedienst." Unser Angebot wird wie folgt aufgestellt sein:

- 24-Stunden-Betreuung
- nur Einzelzimmer
- täglich frisch gekochtes Essen
- drei ambulant betreute Wohngruppen
- Haustiere sind erwünscht

Dorfstraße 25 b
17091 Mölln OT Groß Helle
E-Mail: kontakt@alten-wg-pinnow.de

Telefon: 039 602 • 29 26 41
Fax: 03 222 • 185 23 79
Mobil: 0171 62 54 799